



Wegfall bzw. Abkürzung der Wartefrist bei Vereinswechsel (§ 14 Jugendspielordnung/WFLV)

In Ausnahmefällen kann der Verbandsjugendausschuss (VJA) des jeweiligen Landesverbandes - nach vorheriger Stellungnahme durch den Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses (VKJA) des abgebenden Vereins - bei einem Vereinswechsel innerhalb eines Spieljahres die Wartezeit abkürzen bzw. wegfallen lassen und eine Spielberechtigung erteilen, wenn ein begründeter Antrag des aufnehmenden Vereins vorliegt.

Bei einem übergebietlichen Vereinswechsel (z. B. Mittelrhein => Westfalen oder Niedersachsen => Westfalen) ist dies nur durch die Genehmigung des Verbandsjugendausschusses des Landesverbandes des abgebenden Vereins zulässig.

Damit ein solcher Vereinswechsel (§ 14 JSpO/WFLV) befürwortet werden kann, ist der lt. Satzung vorgeschriebene Antragsweg unbedingt einzuhalten. Der Antrag auf Abkürzung bzw. Wegfall der Wartefrist ist durch den aufnehmenden Verein zu stellen. Der VKJA des abgebenden Vereins gibt eine Stellungnahme auf einem entsprechenden Formular zu dem vorliegenden Vereinswechsel ab und bestätigt nach Überprüfung die Antragsbegründung (z. B.: „Die Mannschaft ... wurde für die Saison ... nicht gemeldet ...“). Der VKJA leitet die vollständigen Spielberechtigungsunterlagen (inkl. Stellungnahme) an den VJA des zuständigen Landesverbandes weiter. Dieser kontrolliert die vorliegenden Unterlagen und entscheidet endgültig über den Antrag. Das Spielberechtigungsdatum wird hiernach entsprechend festgelegt.

Der Antragsweg in Kürze:

(Aufnehmender Verein (Antrag) => VKJA des abgebenden Vereins => Verbandsjugendausschuss => Passstelle Westdeutscher Fußball- und Leichtathletik-Verband => Verein (Spielerpass).

In folgenden Fällen liegt bei einem Vereinswechsel ein Ausnahmefall vor:

- a) **wenn der Verein aufgelöst wird und sich der Junior einem anderen Verein anschließt,**
Voraussetzung: Bestätigung der Vereinsauflösung durch den Kreis.
Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.
- b) **wenn der Spielbetrieb der Mannschaft, die der Altersklasse des Juniors entspricht, durch**
ba) Zurückziehung eingestellt wird und sich der Junior einem anderen Verein mit einer
 Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt.
bb) wenn durch Nichtmeldung der Mannschaft für die laufende Saison sich der Junior
 einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt.
- Voraussetzung: Abmeldung **nach** Zurückziehung der Mannschaft, aufnehmender Verein hat eine Mannschaft in der Altersklasse des Juniors.
Die Zurückziehung der Mannschaft darf spätestens vor dem letzten Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft erfolgt sein.
- Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.
- Anmerkung: Bei Freigabeverweigerung ist durch den VKJA zu prüfen, ob der Spieler durch seine Abmeldung bzw. durch sein Verhalten zur Zurückziehung/Nichtmeldung beigetragen hat. Diese Spieler sollten nicht in den Genuss der Abkürzung kommen.
Bei Zurückziehung von 2. Mannschaften nur dann, wenn in der abgebende Verein bescheinigt, dass der Junior Spieler der 2. Mannschaft gewesen ist und der VKJA dies überprüft hat.
- c) **wenn der Nachweis geführt wird, dass der Junior keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse in dem abgebenden Verein hat und noch kein Pflichtspiel in der laufenden Saison bestritten hat,**
Voraussetzung: Abmeldung, schriftliche Begründung des aufnehmenden Vereins und entsprechende Bescheinigung des abgebenden Vereins.
Spielberechtigung: In diesem Fall entscheidet der VJA über eine Abkürzung oder der Wegfall der Wartefrist im Einzelfall.
- d) **wenn der Junior in den Fällen b) und c) nach Beendigung der Pflichtspiele zu seinem alten Verein zurückkehrt,**
Voraussetzung: Abmeldung
Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW
Anmerkung: Hier sind nur Spieler gemeint, die vorher bereits nach § 14 Abs. 2b oder c JSpO/WFLV gewechselt haben und noch im Jugendbereich wieder zurückkehren.

- e) **wenn einem Junior infolge begründeten Wohnungswechsels die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereins nicht mehr zumutbar ist,**
Voraussetzung: Abmeldung, Ummeldbestätigung des Einwohnermeldeamtes. Bei Umzug ohne Eltern ist eine besondere Begründung erforderlich. Umzug muss im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel stehen. Antrag des abgebenden VKJA, soweit der Spieler innerhalb des Verbandsgebietes des FLVW umzieht. Ansonsten Antrag des VKJA des aufnehmenden Vereins
Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW. Bei übergebietlichem Vereinswechsel kann die Spielberechtigung widerrufen werden, wenn der abgebende Landesverband dem Vereinswechsel später nicht zustimmt.
- f) **wenn Junioren, die an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten, nach Gründung eines Vereins an ihrem Wohnort sich innerhalb eines Monats diesem Verein anschließen,**
Voraussetzung: Abmeldung
Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.

Will der Verbandsjugendausschuss des jeweiligen Landesverbandes in anderen als den oben genannten Fällen die Wartefrist abkürzen bzw. wegfällen lassen und eine weitere Spielerlaubnis erteilen, so muss er begründen, weshalb es sich um einen Ausnahmefall handelt (**Härtefallregelung**).

- Voraussetzung: Härtefall, in anderen Fällen kann die Wartefrist durch eine Einzelfallentscheidung des Verbands-Jugend-Ausschusses abgekürzt werden bzw. wegfällen, wenn der Antragsteller begründet, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt
Spielberechtigung: In diesen Fällen entscheidet der Verbands-Jugend-Ausschuss über den Tag der Spielberechtigung im Einzelfall.

Unterliegt der/die den Verein wechselnde Junior bzw. Juniorin noch einer nicht abgelaufenen Sperrstrafe, so darf eine Spielberechtigung erst nach Ablauf dieser Sperre erteilt werden.

Spieler hat länger als 6 Monate nicht gespielt:

- Hinweis Dies ist kein Fall des § 14 JSpO/WFLV mehr. Der Spieler erhält durch die Passstelle automatisch die Spielberechtigung 6 Monate nach seinem letzten Spiel -§13 Absatz 3 JSpO/WFLV-

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Spielerpass
- Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung (Spielberechtigungsantrag)
- Adressierter und frankierter Briefumschlag mit der Anschrift des Vereins, zwecks Passzusendung
- Bescheinigung/en (z. B. letzte Spiel, keine Spielmöglichkeit, Einwohnermeldeamt – Wohnortwechsel – etc.)
- Antrag des aufnehmenden Vereins (Begründung warum die Wartezeit abgekürzt oder wegfällen soll)
- Stellungnahme des VKJA des abgebenden Vereins
- Frankierter Briefumschlag (DINA 5) adressiert an: FLVW, Sachgebiet Jugend, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen

Anmerkung:

Falls die Voraussetzungen für einen Vereinswechsel nach § 14 Jugendspielordnung/WFLV vorliegen, der Antrag aber fälschlicherweise direkt an die Passstelle (WFLV) gesandt wird, ist es dem Verbandsjugendausschuss rechtlich nicht möglich, eine rückwirkende Spielberechtigung zu erteilen. Das Datum des Posteingangs bei der Passstelle (WFLV) kann in diesem Falle nicht anerkannt werden.

Anweisung für die Kreisjugendausschüsse:

In jedem Falle muss der VKJA den jeweiligen Vorgang genau überprüfen und **keine Zusage über den Tag der Spielberechtigung machen. In allen Fällen hat der aufnehmende Verein einen begründeten schriftlichen Antrag zu stellen.** Dieser schriftliche Antrag, sowie alle dazugehörigen Unterlagen (z.B. Ummeldbestätigung, Erklärung des abgebenden Vereins) sind beim zuständigen VKJA einzureichen. Dieser reicht dann sämtliche Unterlagen, zusammen mit seiner Stellungnahme (Vordruck) an den FLVW weiter. Beim VKJA verbleibt nur die Durchschrift (rot) des Vordrucks. Eine Spielberechtigung vor Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW ist in keinem Fall möglich. Eine Spielberechtigung wird erst ab dem Bearbeitungstag durch den Verbandsjugendausschuss erteilt.